

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/225 vom 5. April 2012

Sg Versicherungsgericht, 2012-04-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2011_225

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/225 du 5 avril 2012

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/225 del 5 aprile 2012

Regeste

Art. 17 Abs. 1 ATSG. Rentenrevision nach der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 5. April 2012, IV 2011/225).

Erwägungen

E. 1

Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Die Beschwerdegegnerin hat die angefochtene Aufhebung der Viertelsrente mit einer Verbesserung des Gesundheitszustandes und eines damit einhergehenden Anstiegs der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers von 60% auf 100% begründet. Sie ist davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer wieder ein Invalideneinkommen erzielen könne, das dem Valideneinkommen entspreche. Der einzige Beleg für eine Verbesserung des Gesundheitszustandes ist die Auskunft von Dr. D.____ vom 3. August 2009, der Versicherte könne seit dem 1. Juni 2009 - nach der Überwindung der Folgen seines Verkehrsunfalls - wieder zu 100% einer körperlich leichten, leidensadaptierten Erwerbstätigkeit nachgehen (vgl. IV-act. 117). Eine Begründung für einen solchen Anstieg über den vor dem Verkehrsunfall bestehenden Arbeitsfähigkeitsgrad (60%, vgl. IV-act. 80) hinaus fehlt allerdings. Insbesondere hat Dr. D.____ nicht angegeben, worin die gesundheitliche Verbesserung bestanden haben soll. Deshalb ist seine Auskunft so zu interpretieren, dass er hat angeben wollen, die Unfallfolgen seien überwunden und nun bestehe wieder dieselbe Arbeitsfähigkeit wie vor dem Unfall, nämlich 60% bezogen auf eine körperlich leichte, leidensadaptierte Erwerbstätigkeit. Daraus folgt, dass keine Veränderung des Arbeitsfähigkeitsgrades eingetreten ist, die revisionsrechtlich relevant wäre bzw. die Aufhebung der Viertelsrente rechtfertigen würde. Davon ist schliesslich auch die Beschwerdegegnerin ausgegangen, denn sie hat die Aufhebung der Viertelsrente im Beschwerdeverfahren mit einer Veränderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen zu begründen versucht. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als Aussendienstmitarbeiter nach einer langen Phase der Erwerbslosigkeit ist zwar grundsätzlich eine erwerbliche Veränderung. Revisionsrechtlich relevant kann sie aber nur sein, wenn der entsprechend modifizierte Einkommensvergleich einen Invaliditätsgrad ergibt, der zu einer Veränderung der laufenden Invalidenrente, hier zu einer Aufhebung der Viertelsrente, führt. Die konkret zu beurteilende erwerbliche Veränderung betrifft nur die Invalidenkarriere. Zur Bemessung des Valideneinkommens ist deshalb, wie bereits anlässlich der ursprünglichen Rentenzusprache, auf das durchschnittliche Einkommen eines Hilfsarbeiters gemäss der Tabelle TA1 im Anhang zu der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Lohnstrukturerhebung abzustellen. Zeitlich massgebend ist das Jahr 2010, weil der

Beschwerdeführer seine Tätigkeit als Aussendienstmitarbeiter erst noch hat "aufbauen" müssen, insbesondere um in einem auch für die Zukunft repräsentativen Ausmass Provisionen zu erzielen. Das Durchschnittseinkommen der Hilfsarbeiter hat im Jahr 2010 Fr. 61'414.-- betragen. Effektiv hat der Beschwerdeführer in diesem Jahr Fr 34'750.-- (und nicht wie die Beschwerdegegnerin annimmt Fr. 39'400.--) verdient. Dieser Lohn beruht auf einem stabilen Arbeitsverhältnis, bei dem der Beschwerdeführer seine Arbeitsfähigkeit von 60% in zumutbarer Weise voll ausschöpft und bei dem er einen der Arbeitsleistung angemessenen Lohn erzielt (vgl. Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, bearbeitet von Ulrich Meyer, 2. A., S. 308). Der tatsächlich erzielte Lohn gibt deshalb das zumutbare Invalideneinkommen als Ausdruck der verbliebenen erwerblichen Leistungsfähigkeit korrekt wieder. Die behinderungsbedingte Erwerbseinbusse von Fr. 26'664.-- entspricht einem Invaliditätsgrad von 43%.

E. 2

Da sich die angefochtene Verfügung als rechtswidrig erweist, ist sie aufzuheben. Der Beschwerdeführer hat also gestützt auf die Verfügung vom 7. Februar 2008 weiterhin einen Anspruch auf eine Viertelsrente. Die Beschwerdegegnerin hat dem obsiegenden Beschwerdeführer eine Parteientschädigung zu bezahlen. Die Höhe dieser Entschädigung richtet sich nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 61 lit. g ATSG) sowie praxisgemäss auch dem konkreten Vertretungsaufwand. Dieser erweist sich vorliegend als unterdurchschnittlich, da der Beschwerdeführer erst ab der Replik vertreten gewesen ist. Unter diesen Umständen erweist sich eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Das Beschwerdeverfahren in IV-Sachen ist kostenpflichtig. Die Höhe der Gerichtsgebühr richtet sich nach dem Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Angesichts des konkreten Aufwands erscheint eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- als angemessen. Die unterliegende Beschwerdegegnerin hat für diese Gebühr aufzukommen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 17. Juni 2011 aufgehoben. 2. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.